

Kein Verlust der Zentralsparkassa beim Arsenal. Die Zentralsparkassa der Gemeinde Wien ersucht uns um die Aufnahme der folgenden Veröffentlichung:

Im Zusammenhang mit der Reorganisation des Arsenal's wurde auch wiederholt die Zentralsparkassa genannt und sogar der Vermutung Ausdruck gegeben, dass sie finanziell erheblich in Mitleidenschaft gezogen sei. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verbindung der Zentralsparkassa mit den "Oesterreichischen Werken Arsenal" stets nur auf eine nach den strengsten Grundsätzen gewährte Hypothek sich beschränkt hat und ein offener Kredit nie beansprucht und auch nie gegeben worden ist. Die Hypothek wurde auf Grund jener sorgfältigen Schätzungen, wie sie von der Zentralsparkassa ausnahmslos geübt werden, auf das Elektrizitätswerk des Arsenal's einschliesslich der Maschinen erteilt. Die fachmännische Schätzung lautete aus 2.835.200 Schilling. Der Höchstbetrag des gewährten hypothekarischen Darlehens war 900.000 Schilling, die aber gegenwärtig bereits bis auf 280.000 Schilling zurückgezahlt sind. Es haften also nur rund zehn Prozent des Schätzungsbetrages aus. Die Sparkassa ist selbstverständlich an erster Stelle sichergestellt. Ganz abgesehen also von der Tatsache, dass gerade durch die jetzt erfolgte Reorganisation der "Oesterreichischen Werke Arsenal", deren finanzielle Lage eine Konsolidierung erfahren hat, würde auch die Sparkassa bei noch so ungünstiger Gestaltung der Verhältnisse angesichts der mitgeteilten Ziffern keinen wie immer gearteten Verlust zu befürchten haben.

Einzahlung der Kraftwagenabgabe. Der Wiener Magistrat teilt mit, dass viele Steuertafeln für die Kraftwagenabgabe für das Jahr 1926 noch nicht abgeholt worden sind. Die Besitzer von abgabepflichtigen Kraftwagen werden neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass für jeden Wagen, gleichgiltig ob eine Zahlungsaufforderung zugestellt wurde oder nicht, unbedingt bis längstens 31. Jänner das Abgabekennzeichen gelöst sein muss. Jede Verzögerung über diesen Termin hinaus würde als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass die für das Jahr 1926 bereits gelösten Steuertafeln vielfach nicht vorschriftsmässig an den Wagen angebracht werden. Es müssen die Aufschriften lesbar sein; die Schrift muss also horizontal und das Wappen in der unteren Ecke liegen.

Schliesslich wird noch darauf hingewiesen, dass durch das am 31. Dezember 1925 kundgemachte Landesgesetz die Lastkraftwagen von der Abgabepflicht ausgenommen wurden. Für solche Kraftwagen ist daher keine Steuer für das Jahr 1926 zu zahlen. Es sind aber trotzdem überflüssigerweise vielfache Einzahlungen der Lastkraftwagenabgabe beim Magistrat erfolgt. Die Rückvergütung erfolgt gegen Einsendung eines Erlagscheines.